



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Stellungnahme zum Entwurf Schulgesetz NRW

Bevor wir zu den Paragraphen des neuen Schulgesetzes NRW im Einzelnen Stellung nehmen, einige grundsätzliche Bemerkungen und Anregungen:

Wir kritisieren auch bei diesem Gesetzentwurf, dass die geplanten und erforderlichen Ausführungsbestimmungen nicht mit vorgelegt werden. Leider ist es auch bei diesem Gesetzesentwurf wieder so, dass die Feinarbeit an der Verbändebeteiligung vorbei zu einem späteren Zeitpunkt geregelt wird, indem das Gesetz ausfüllungsbedürftige Generalklauseln enthält. Gleichzeitig enthält das Gesetz Öffnungen, die dem MSJK weitreichende Regelungsmöglichkeiten geben, ohne dass das Parlament erneut beteiligt werden muss.

Außerdem müssen alle Schulkindergärten zumindest solange erhalten bleiben, bis alle persönlichen und sächlichen Voraussetzungen für die geplante Neuregelung geschaffen sind.

Der Verband Bildung und Erziehung vertritt zu dem geplanten Schulgesetz NRW im Einzelnen:

Erster Teil – Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt - Auftrag der Schule

§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung

In Absatz 2 sollte lediglich darauf abgestellt werden, dass die Fähigkeiten und Neigungen den Bildungsweg bestimmen. Der Passus „Wille der Eltern“ ist an dieser Stelle fehl am Platz, und sollte lediglich im vierten Teil des Schulgesetz NRW eine angemessene Berücksichtigung finden. Der erste Abschnitt enthält den allgemeinen Auftrag der Schule unabhängig von dem Rechte- und Pflichtenkatalog einzelner im System Schule vertretenen Personengruppen.

Das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und Erziehung kann nur verwirklicht werden, wenn die **personellen** und sächlichen Voraussetzungen dazu geschaffen werden. Dies ist Grundvoraussetzung für den Abbau sozialer Benachteiligung.

Wir schlagen vor, einen Absatz 3 in diesen Paragrafen aufzunehmen und diesen wie folgt zu formulieren: „Das Land NRW verpflichtet sich, die notwendigen Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen, um das Recht auf Bildung und Erziehung im Sinne dieses Gesetzes zu verwirklichen.“

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Wir begrüßen die Öffnung in Absatz 2 und die Zieldefinitionen in Absatz 3.

Die Formulierung: „Sie vermeidet alles, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte“ kann in dieser Form nicht umgesetzt werden. In Zeiten religiöser, sozialer und gesellschaftlicher Konflikte, aber auch im Kontext dieses Gesetzes kann hier lediglich eine Absichtserklärung abgegeben werden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Sie ist gehalten, im Rahmen der Verfassung und der geltenden Gesetze, alles zu vermeiden,“

§ 3 Selbstständigkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die grundsätzlich sinnvolle Selbstständigkeit der Schule sollte nicht ohne entsprechende Erprobung eingeführt werden. Eine wirkliche und effektive Selbstständigkeit kann nur gegeben sein, wenn sich diese auch im Rahmen des Machbaren bewegt.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in Absatz 1 vor: „Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten nach hinreichender Erprobung und Evaluation im laufenden Modellversuch selbstständig.“

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

Diese Vorschrift enthält in den Absätzen 2 – 4 nicht regelungsbedürftige Einzelheiten. Diese sollten zur Vereinfachung des Grundgedankens der Schulzusammenarbeit ersatzlos gestrichen werden.

Anregung: Die Zusammenarbeit der Schulen sollte auch die Elementarstufe mit einbeziehen, um diese Einrichtungen in gleicher Weise wie eine Schule zu würdigen.

Zweiter Abschnitt – Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

§ 9 Ganztagschule

Die Einschränkung in Absatz 1 ist nicht zweckmäßig und lässt zu viel Raum, um den eigentlichen Regelungsgehalt zu umgehen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn der Bedarf nachgewiesen wird.“

Absatz 3 muss dringend überarbeitet werden. Die Qualitätssicherung wird zu wenig berücksichtigt, und das Ermessen des Schulträgers zu weit gefasst.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor: "Der Schulträger soll mit allgemein anerkannten Trägern der öffentlichen und der freien..."

Die Hervorhebung einzelner Schulformen oder Modelle ist nicht erforderlich, so dass der Begriff „offene Ganztagschule“ bzw. der gesamte Satz 2 gestrichen werden sollten, um der Vorschrift eine sinnvolle Allgemeingültigkeit zu geben.

Zweiter Teil – Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt - Schulstruktur

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

Die Formulierung des Absatz 3 sollte keine Gewichtungstendenz erhalten. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, Realschule, das Gymnasium und die Gesamtschule bis Klasse 10.“

§ 11 Grundschule

Wir begrüßen, dass in das Gesetz aufgenommen wurde, dass die Schulkonferenz die Entscheidung über die Organisationsform der Schuleingangsphase trifft. Es ist positiv zu vermerken, dass gegenüber dem ersten Entwurf in Absatz 2 aufgenommen wurde, dass die Schülerinnen und Schüler „in der Regel“ jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Aus Sicht des VBE müsste die Regelung zur Erleichterung der Verfahrensweise für die Grundschulen jedoch dahingehend geändert werden, dass nur die Schulen einen Schulkonferenzbeschluss herbeiführen müssen, die von der jahrgangsbezogenen Arbeit in den Gruppen abweichen wollen.

Der VBE bleibt bei seiner Forderung, dass die derzeitige Zielgruppe der Schulkindergärten in der Schuleingangsphase besonders berücksichtigt werden muss.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Besondere Aufmerksamkeit gehört bei der Gestaltung des Schulanfangs jenen Kindern, die zwar schulpflichtig sind, aber noch nicht in dem Maße über elementare Wahrnehmungs- und Bewegungserfahrungen sowie über kommunikative und soziale Kompetenzen verfügen, wie sie für schulische Lernprozesse benötigt werden.“

Bei der Gestaltung der Schuleingangsphase ist aus Sicht des VBE darauf zu achten, dass den spezifischen Förderbedürfnissen entwicklungsverzögerter Kinder sowohl inhaltlich und organisatorisch als auch personell, räumlich und sächlich entsprochen wird.

Durch die Formulierung in Absatz 4 „Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule...“ erfolgt eine erneute Stärkung des Elternwillens, der nach bisherigen Erfahrungen zu weiteren Verwerfungen bei der Schulformwahl in der Sekundarstufe I führen kann und die Empfehlung der Grundschule weiter abwertet.

§ 12 Sekundarstufe I

In Absatz 1 Satz 2 sollte der Begriff „der Schulformen“ gestrichen werden. Eine begriffliche Unterscheidung der Schulformen ist an dieser Stelle unnötig.

Die in Absatz 3 aufgenommene Regelung der teilzentralen Abschlussverfahren wird begrüßt.

§ 13 Erprobungsstufe

Wir erneuern unsere Kritik, dass es pädagogisch sinnvoller wäre, das gemeinsame Lernen zu fördern, anstatt zu früh zu selektieren.

Formulierungsvorschlag: „...sinnvoller wäre, die individuelle Förderung zu optimieren und das gemeinsame Lernen zu fördern.“

Der VBE begrüßt, dass die Entscheidung am Ende der Erprobungsstufe über den weiteren Bildungsgang der Schüler in der Sekundarstufe I eindeutig in die Hand der Klassenkonferenz gelegt wird.

§ 14 Hauptschule

Der VBE begrüßt, dass die einzelne Schule in Absatz 2 mehr Selbstständigkeit bei der Gestaltung von Klassenverbänden und Kursen erhält.

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

In Absatz 1 muss die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen der Sinne aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung, wegen Beeinträchtigung der Sinne oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens...

Der VBE fordert, dass in Absatz 5 aufgenommen wird, dass alle Kinder mit Beeinträchtigungen und nicht nur die mit Hör- oder Sehschädigung in die pädagogische Frühförderung auf Antrag der Eltern aufgenommen werden können.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

Der VBE fordert, in Absatz 1 die integrative Lerngruppe als Ort sonderpädagogischer Förderung zu streichen, da diese Organisationsform eher die Ausgrenzung von Kindern mit Beeinträchtigungen unterstützt als zur Integration beizutragen.

Absatz 4

Die Frage nach den Abschlüssen, die an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu vergeben sind, ist nach den Aussagen unklar. Es liegt keine Ausbildungsordnung zu diesem Förderschwerpunkt vor. Die Aussage des letzten Satzes „ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich“ bleibt somit unverständlich.

Absatz 5

Förderschulen sollten nur dann im Verbund geführt werden können, wenn durch Schülerrückgang der Erhalt einzelner Schulen mit spezifischen Förderschwerpunkten nicht gewährleistet ist. Durch die Zusammenlegung ist allerdings die wohnungsnaher Beschulung insbesondere in Flächenkreisen kaum mehr möglich.

Dieser Satz ist zu streichen. Begründung: Der vorgelegte Abschlussbericht zum Schulversuch Förderschule sagt aus, dass die integrative Zusammenführung der Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte. Die verschiedenen Förderkonzepte sind nicht miteinander vereinbar. Eine flächendeckende Einführung ist nicht akzeptabel.

Absatz 6

Förderklassen am Berufskolleg

Die Bildung von Förderklassen an Berufskollegs ist nur dann akzeptabel, wenn sie eine wohnortnahe Beschulung mit der entsprechenden personellen Versorgung sicherstellt.

Absatz 7

In Absatz 7 sollte der letzte Abschnitt des Satzes lauten: „..., wenn die Schule dafür **in ausreichendem Maße** personell und sächlich ausgestattet ist.“

§ 21 Hausunterricht, Schule für Kranke

Erstmalig wird die Schule für Kranke in einem separaten mit dem Hausunterricht verbundenen Paragraphen aufgeführt. Die Schule für Kranke wird ebenfalls in § 20 als Ort der sonderpädagogischen Förderung genannt.

§21 Absatz 2 umschreibt den Aufgabenbereich dieses Schultyps mit der Bestimmung der zu fördernden Schülerinnen und Schüler. Daraus lässt sich ableiten, was in der Einzelbegründung unmissverständlich

ausgedrückt ist, dass dieser Sonderschultyp in Zukunft als allgemeine Schule gelten und so geführt werden soll verbunden mit der Möglichkeit, unter anderem Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu unterrichten.

Aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft aus den verschiedenen Schulen – es gibt keinen Förderschwerpunkt Kranke – führt sie die besondere Ausnahmesituation in der Schule für Kranke zusammen. Die sonderpädagogische Kompetenz der Lehrkräfte an der Schule für Kranke hat sich sehr bewährt und ist bei diesen Kindern und Jugendlichen dringend erforderlich. De facto betreut die Schule für Kranke junge Menschen mit psychiatrischen, psychosomatischen Erkrankungen, die meist mit Erziehungsschwierigkeiten gekoppelt sind. Kaum eine jugendpsychiatrische Erkrankung bleibt ohne Einfluss auf Schul- und Bildungsweg. Sehr oft werden bei differentialdiagnostischen Erwägungen und bei Behandlungsindikationen Wechsel aus, innerhalb oder in sonderpädagogischen Fördersystemen vollzogen. Für die Mehrzahl der Schulen für Kranke ergibt sich eindeutig schwerpunktmäßig sonderpädagogischer Förderbedarf. Somit ist die beabsichtigte Umsetzung des Schultyps in das Haushaltskapitel 05300 mehr als fragwürdig.

Außerdem knüpfen sich daran eine Fülle rechtlich ungeklärter Fragen z.B. die aufsichtliche und personalvertretungsrechtliche Anbindung, die Schüler-Lehrer-Relation, die Stellung der Lehrkräfte, die erst wieder im Nachgang geregelt werden sollen.

§ 25 Schulversuche

Wir empfehlen folgende Ergänzung in Absatz 3 Satz 1: „...der Genehmigung des Ministeriums und der wissenschaftlichen Begleitung. Übertragungen in die Fläche sind erst nach Abschluss und Evaluation möglich.“

Dritter Teil – Unterrichtsinhalte

§ 30 Lernmittel

Zur Verdeutlichung und Klarstellung schlagen wir vor, dass der Begriff „weitere Unterrichtsvorgaben“ durch das Wort „schuleigene“ ergänzt wird.

§ 31 Religionsunterricht

Um die Bedeutung und Wertigkeit des Religionsunterrichts im Hinblick auf Wertevermittlung zu stärken, schlagen wir vor, einen Mindestumfang von zwei Stunden Religionsunterricht pro Woche ausdrücklich in diese Vorschrift aufzunehmen.

Vierter Teil – Schulpflicht

§ 34 Grundsätze

Der VBE begrüßt die ausdifferenziertere Darstellung zur Schulpflicht in § 34.

§ 35 Beginn der Schulpflicht

Der Begriff „erhebliche gesundheitliche Gründe“ in Absatz 3 ist zu allgemein gefasst und interpretationsbedürftig.

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung

Die in Absatz 1 genannte Allgemeine Informationsveranstaltung ist zu diesem Zeitpunkt weder sinnvoll noch praktikabel.

Um die Regelung in Absatz 2 umsetzen zu können, muss der Träger der Schule verpflichtet werden, die entsprechenden Sprachkurse flächendeckend und verlässlich anzubieten. **Eine Delegation auf die Schulleitung wird ausgeschlossen.**

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und Sekundarstufe I

Absatz 3

Hier besteht kein Regelungsbedarf.

Zur Erläuterung: Die dort getroffenen Regelungen entsprechen den bestehenden Verordnungen und sind im genannten Umfang sinnvoll und richtig. Die Bildung einer Eingangsklasse an den genannten Förderschultypen ist erforderlich, um den Schülerinnen und Schülern die diese Förderschultypen besuchen, die elf Schulbesuchsjahre zu gewährleisten. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung. Sollte eine Umschulung an die Regelschule erfolgen, so wird dieses Jahr entsprechend gezählt. Mehr als drei Jahre wird dieses Kind nicht in der Eingangsphase 1/2 verbringen.

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

Absatz 2

Neue Formulierung: „Für Kinder und Jugendliche, die eine Förderschule besuchen, sind unabhängig von der Schwere der Behinderung alle Fördermöglichkeiten und Sonderformen schulischer Förderung auszuschöpfen. Nur in Ausnahmefällen ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung darüber...“

Begründung: Jedes Kind und jeder Jugendlicher hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung; siehe § 1.

Sechster Teil – Schulpersonal

§ 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Die Aufnahme des sozialpädagogischen Personals stellt eine konsequente und richtige Umsetzung der tatsächlichen Gegebenheiten dar.

Wir empfehlen jedoch, darüber hinaus die Rechte und Pflichten des sozialpädagogischen Personals zu präzisieren, um die Kooperation von Schul- und Sozialpädagogik zu vereinfachen.

§ 59 Schulleiterinnen und Schulleiter

In der gesamten Regelung, aber insbesondere in Absatz 5, wird die vielfältige und höchsten Anforderungen entsprechende Tätigkeit der Schulleitungen herausgestellt.

Wir fordern die Aufnahme einer Absichtserklärung, die es den Schulleitungen ermöglicht, den stetig steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „ Den Schulleitungen werden im Rahmen Ihrer Aufgaben die personellen, sächlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. **Ebenso werden die erforderlichen Zeitressourcen geschaffen.**“

Der VBE begrüßt die in Absatz 6 vorgenommene Präzisierung der Verantwortlichkeit des Schulleiters, weist jedoch darauf hin, dass Schulleitungen zurzeit nicht in die Lage versetzt sind, diesem Aufgabenbereich wirkungsvoll nachzukommen. Ebenso ist hier die Ausführung des Schwerbehindertengesetzes nicht berücksichtigt. DER VBE schlägt vor, in § 59 Abs. 6 zu ergänzen „Dabei kommt der Prävention z.B. gem. § 84 SGB IX eine besondere Bedeutung zu.“

§ 61 Bestellung der Schulleitung

Absatz 5: Der letzte Satz „Das Ministerium kann von dem Erfordernis der Befähigung ...Ausnahmen zulassen“ sollte gestrichen werden.

Begründung: Die in § 61 Absatz 5 genannten Voraussetzungen sind unbedingt erforderlich.

Siebenter Teil – Schulverfassung

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

Der VBE mahnt an, dass unter dem Aspekt „Grundsätze der Mitwirkung“ die Schwerbehindertenvertretung unbedingt zu berücksichtigen ist, da hierfür ein gesetzlicher Auftrag vorliegt. Wir beantragen daher, den Text wie folgt zu ändern:

(2) „... Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Rechte der Personalräte, der **Schwerbehindertenvertretung** und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.“

Zweiter Abschnitt – Mitwirkung in der Schule

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

Es handelt sich um eine positive Stärkung der Schulkonferenz, die aber nur umgesetzt werden kann, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben werden.

Wir fordern diese Rahmenvorschriften ein.

Dritter Abschnitt – Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 77 Mitwirkung beim Ministerium

Wir begrüßen die Einrichtung eines überregionalen Elternbeirats, damit Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung auch in einem adäquaten Gremium behandelt werden können. Der/die Vorsitzende und die Mitglieder müssen schulpflichtige Kinder haben.

Das Ministerium sollte sich allerdings zu einer Einrichtung des Elternbeirats verpflichten.

Achter Teil – Schulträger

§ 83 Organisatorischer Verbund von Schulen

Durch den organisatorischen Verbund von Schulen besteht die Möglichkeit, ein wohnortnahes Bildungsangebot zu schaffen. Diese Regelung wird von uns unterstützt, sollte aber die Möglichkeit eröffnen, nicht nur additive Verbünde zu schaffen.

Neunter Teil – Schulaufsicht

§ 86 Schulaufsicht

Zu Absatz 3 Satz 4 und 5 unterbreiten wir folgende Formulierungsänderung: Sie fördern die Personalentwicklung und stellen sicher, dass Beratungsangebote und Maßnahmen der Lehrerfortbildung (z.B. Landesinstitut, Medienpädagogisches Zentrum, schulamtsinterne Fortbildungen) in Anspruch genommen werden. Dabei berücksichtigen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen.

Begründung: Die Schulaufsicht führt im Rahmen ihrer Kernaufgaben nicht selbst Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen durch. Sie sorgt vielmehr dafür und gewährleistet, dass solche Maßnahmen angeboten, durchgeführt und auch in Anspruch genommen werden.

§ 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung: Die bisherige Regelung in den Schulämtern auf Grund der z.Zt. geltenden Geschäftsordnung, die Sprecherin/den Sprecher selbst zu bestimmen, hat sich in der Praxis bewährt.

In Absatz 4 (neu: Absatz 3) wird ergänzt:

Die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und –beamte arbeiten nach dem Kollegialprinzip. Sie bestimmen turnusgemäß ihre Sprecherin/ ihren Sprecher.

Zehnter Teil – Schulfinanzierung

§ 92 Kostenträger

Die Formulierung in Absatz 4 muss insoweit konkretisiert werden, dass Elternbeiträge weder für Fahrtkosten, Förderkurse noch für die Teilnahme der Kinder an der offenen Ganztagschule erhoben werden.

§ 96 Lernmittelfreiheit

Die Ausführungen zu § 92 gelten sinngemäß

§ 97 Schülerfahrtkosten

Die Ausführungen zu § 92 gelten sinngemäß

§ 99 Zuwendung, Werbung

Die Regelung wird begrüßt, da sie den Handlungsspielraum in zeitgemäßer Weise erweitert.

Zwölfter Teil – Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt – Datenschutz

§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

Der umfassende Datenschutz hinsichtlich der persönlichen Daten von Schülerinnen und Schülern wird begrüßt.

§ 121 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern

Wir fordern die Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer mit den Schülerinnen und Schülern.

Wir empfehlen folgende Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 einzufügen:

„...wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind, und dieser nicht widersprochen haben.“

Zweiter Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

Ergänzungsvorschlag:

Die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

06.07.2004

Udo Beckmann

Vorsitzender VBE NRW